

SATZUNG DER STADT SPEYER

zum Schutz von Grünflächen

(Grünflächensatzung)

vom 08.11.2019



Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich, Begriffsbestimmung, Zweckbestimmung_____	Seite 3
§ 2	Recht auf Benutzung_____	Seite 4
§ 3	Allgem. Regeln für das Verhalten in Grünanlagen u. Spiel- und Sportanlagen___	Seite 4
§ 4	Besondere Regeln für Spiel- und Sportanlagen_____	Seite 5
§ 5	Grillplätze_____	Seite 5
§ 6	Besondere Benutzung_____	Seite 5
§ 7	Anordnungen des Aufsichtspersonals_____	Seite 6
§ 8	Verweisung aus der Anlage_____	Seite 6
§ 9	Ordnungswidrigkeiten_____	Seite 6
§ 10	Inkrafttreten_____	Seite 7

SATZUNG DER STADT SPEYER

zum Schutz von Grünflächen

(Grünflächensatzung)



vom 08.11.2019

Auf der Grundlage des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 19.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung, Zweckbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für Grün-, Spiel- und Sportanlagen der Stadt Speyer und deren Benutzung.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Parkanlagen und Grünflächen, die sich im Eigentum oder Besitz der Stadt Speyer befinden, gärtnerisch angelegt, gepflegt und der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich gemacht werden. Zu den Grünanlagen gehört auch das Straßenbegleitgrün. Bestandteile der Grünanlagen sind die Vegetations-, Wasser-, Wege- und Platzflächen sowie Mobiliar (Bänke, Spielplatzgeräte, Abfallbehälter, Schilder, Skulpturen, Kleingebäude etc.) innerhalb der Grünanlagen. Zu den Grünanlagen gehören nicht Grünflächen, die einer eigenen Besuchsordnung- oder Benutzungsordnung unterliegen (z.B. Friedhöfe).
- (3) Spiel- und Sportanlagen sind von der Stadt Speyer unterhaltene Spielplätze, Bolzplätze, Trendsportanlagen (Skaterpark, BMX-Bahn etc.), Sport- und Spielfelder im Freien, einschließlich der Mobiliare. Von der Stadt Speyer unterhaltene Schulhöfe und Schulsportplätze sind Spiel- und Sportanlagen im Sinne dieser Satzung, soweit und in den Zeiten, in denen sie für die Öffentlichkeit zur Benutzung freigegeben sind.
- (4) Die Grün-, Spiel- und Sportanlagen dienen der Erholung, der Entspannung und der Naturerfahrung. Sie sollen zudem wohnungsnah Spiel- und Freizeiträume bieten, das Ortsbild gestalten sowie den Naturhaushalt, die Biotopvernetzung und das Stadtklima fördern.
- (5) Spiel- und Sportanlagen dienen insbesondere auch Kindern und Jugendlichen zur altersgerechten Freizeitgestaltung, mit dem Ziel der Stärkung motorischer und spielerischer Fähigkeiten, sowie Vereinen zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen Vereinszwecke.

§ 2 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Grün-, Spiel- und Sportanlagen nach § 1 unentgeltlich im Rahmen der Zweckbestimmung nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der Rechtsordnung zu benutzen.

§ 3 Allgemeine Regeln für das Verhalten in Grünanlagen u. Spiel- und Sportanlagen

- (1) Die Benutzer der Grün-, Spiel- und Sportanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die "Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Speyer" (Gefahrenabwehrverordnung) findet Anwendung. Ihre Gebote und Verbote sind zu beachten. Soweit ein Befahren von Wegen im Geltungsbereich der Satzung zulässig ist, gelten die Regelungen der StVO.
- (2) Zudem ist es in öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Satzung untersagt
 1. zu nächtigen oder außerhalb der ausdrücklich hierfür ausgewiesenen Flächen zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder ähnliches zum Zwecke des Verweilens aufzustellen,
 2. Wege, Plätze und gärtnerisch angelegte Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) unbefugt mit Kraftfahrzeugen zu befahren und auf gärtnerisch angelegten Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) unbefugt Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,
 3. auf Wegen, Plätzen und gärtnerisch angelegten Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) Abfälle und Abfallgefäße zu lagern oder abzustellen,
 4. Hunde in Parkanlagen mitzuführen, soweit in den dortigen Zugangsbereichen eine entsprechende Beschilderung auf das Hundeverbot hinweist. Ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde und Polizeihunde im Dienstesatz. Hundehalter/-führer und sonstige Tierhalter/-führer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Tier die Grünanlagen nicht beschädigt oder verunreinigt. Hundekot ist vom Hundehalter/-führer zu beseitigen. Bezüglich des Mitführens von Hunden und des Fütterns von Tauben und Wasservögeln finden die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Speyer in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Danach besteht für Hunde außerhalb von ausgewiesenen Hundespielwiesen Anleinplicht.

§ 4 Besondere Regeln für Spiel- und Sportanlagen

- (1) Auf Spiel- und Sportplätzen ist es verboten,
- alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren oder alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort selbst konsumieren oder an Dritte abgeben zu wollen,
 - zu rauchen,
 - Glasbehältnisse mitzubringen; ausgenommen sind Glasbehältnisse für Baby- und Kleinkindernahrung,
 - Hunde mitzuführen.

Dies gilt nicht für Zuschauerbereiche von Sportanlagen, sofern dies nicht ausdrücklich durch Aushang ausgeschlossen ist.

- (2) Spielplätze sind Orte der Begegnung für viele Altersgruppen. Dies erfordert besondere Rücksichtnahme. Spielgeräte dürfen nur alters- und bestimmungsgemäß benutzt werden. Auf eine Altersbegrenzung wird in der Regel vor Ort durch Beschilderung hingewiesen.
- (3) Bolzplätze dürfen nur in der Zeit von 08.00 Uhr - 13.00 Uhr, sonn- und feiertags von 09.00 Uhr - 13.00 Uhr, und von 15.00 Uhr - 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 5 Grillplätze

Grillplätze sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt benutzt werden. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Grillfeuer sind beim Verlassen der Anlage zu löschen, Abfall darf nicht hinterlassen werden. Außerhalb von Grillplätzen ist das Feuer machen verboten.

§ 6 Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Anlagen über ihre Zweckbestimmung hinaus und die Bewilligung von Ausnahmen zu den Regelungen dieser Satzung bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Speyer.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Das Entgelt für die besondere Benutzung der Anlagen wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt Speyer und dem Benutzer festgesetzt.

§ 7 Anordnungen des Aufsichtspersonals

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Verweisung aus der Anlage

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in den Anlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Anlagen verwiesen werden. Ihm kann darüber hinaus das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

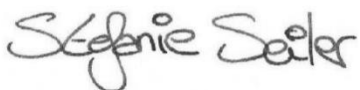
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. durch sein Verhalten andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1),
 2. in den Anlagen nächtigt oder außerhalb der ausdrücklich hierfür ausgewiesenen Flächen zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder ähnliches zum Zwecke des Verweilens aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1),
 3. Wege, Plätze und gärtnerisch angelegte Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) unbefugt mit Kraftfahrzeugen befährt oder auf gärtnerisch angelegten Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) unbefugt Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger abstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2),
 4. auf Wegen, Plätzen und gärtnerisch angelegten Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün und Baumscheiben) Abfälle und Abfallgefäße lagert oder abstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3),
 5. auf Spiel- und Sportflächen, ausgenommen der Zuschauerbereiche von Sportanlagen, sofern dies nicht durch Aushang ausgeschlossen ist,
 - alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel konsumiert oder alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich führt, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort selbst konsumieren oder an Dritte abgeben zu wollen,
 - raucht (§ 4 Abs. 1),
 - Glasbehältnisse mitbringt; ausgenommen sind Glasbehältnisse für Baby- und Kleinkindnahrung (§ 4 Abs. 1),
 - Hunde auf Spiel- und Sportflächen (§ 4 Abs. 1) oder entgegen bestehender Verbotsschilder vor Ort (§ 3 Abs. 2 Nr. 4) mitführt,

6. Spielplätze unbefugt oder Bolzplätze außerhalb der Öffnungszeiten benutzt (§ 4 Abs. 2 und 3),
 7. Grillplätze entgegen der Bestimmungen benutzt oder außerhalb der vorgesehenen Einrichtungen Feuer entzündet oder unterhält (§ 5),
 8. die Anlagen über ihre Zweckbestimmung hinaus ohne Erlaubnis benutzt (§ 7 Abs. 1),
 9. einer im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnung nicht nachkommt (§ 8),
 10. gegen die Anordnung eines Anlagenverweises verstößt oder eine Anlage innerhalb eines bestimmten Zeitraumes betritt, obwohl das Betreten innerhalb dieses Zeitraums untersagt war (§ 9).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € (§ 24 Abs. 5 Gemeindeordnung) geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 dieser Satzung bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.
- (4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 24 Abs. 5 Satz 4 der Gemeindeordnung die Stadtverwaltung Speyer.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 08.11.2019



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,

oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.